

Das alte bei dem Grundbuchamte verwahrte Kataster hat dort zu verbleiben und ist zur Feststellung der Uebereinstimmung der alten und neuen Flurbuchnummern zu verwenden.

§ 71.

Das Katasteramt hat öffentlich bekannt zu machen, daß die neuangestellten Kataster von dem angegebenen Termine ab an Stelle der bisherigen als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung verwandt werden.

Abgabe der neuen Kataster an das Grundbuchamt

Damit ist gleichzeitig eine öffentliche Aufforderung zu verbinden, daß alle, welche bisher von dem Inhalte des neuen Katasters noch nicht haben Kenntnis nehmen können, es an Gerichtsstelle einsehen und binnen einer Frist von drei Monaten Einspruch erheben können, widrigenfalls die Neumessungsergebnisse so lange maßgebend bleiben werden, bis im Prozeßwege anderweit entschieden ist.

Fristmäßig erhobene Einsprüche sind, sofern dem Beschwerdeführer ein Einspruchsrecht noch zusteht, nach § 69 zu behandeln.

§ 72.

Bei Neuaufstellung von Katastern infolge durchgeführter Zusammenlegungen bedarf es in der Regel keines besonderen Vorlegungstermins, vielmehr sind Kataster und Besitzstandsverzeichnisse lediglich auf Grund des bestätigten Zusammenlegungsverzesses aufzustellen.

Neuaufstellung von Katastern bei Zusammenlegungen.

Die Zustellung der Besitzstandsverzeichnisse erfolgt nach § 65. Beschwerden gegen ihren Inhalt können nur erhoben werden

1. wegen Nichtübereinstimmung mit dem Zusammenlegungsplan,
2. wegen unrichtig berechneter Grundsteuer.

§ 73.

Die Grundsteuer wird in der Weise berechnet, daß der bisherige Steuerstoß nach dem Verhältnisse der Steuertragseinheiten auf die einzelnen Grundstücke verteilt wird.

Mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für die Finanzen, kann in Fällen, wo nicht die gesamte Flur zusammengelegt worden ist, seitens des Katasteramtes eine andere Berechnung vorgenommen werden.